

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 50

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco.
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Ercheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.



Cardinal Rauscher.

(Nach der „Germania.“)

Joseph Othmar Ritter von Rauscher wurde in Wien am 6. Oktober 1797 geboren, wo er auch, von seinem Vater für die Beamtenlaufbahn bestimmt, die Gymnasial- und an der Universität die philosophischen und juristischen Studien beendete. Einem innern Drange folgend, wandte er sich jedoch nicht dem Staatsdienste, sondern der Theologie zu, und erhielt, 26 Jahre alt, am 27. August 1823 die Priesterweihe. In der Seelsorge wirkte er als Caplan in Hütteldorf bei Wien nur zwei Jahre. Seiner hervorragenden wissenschaftlichen Begabung wurde durch seine Berufung zum Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyzeum zu Salzburg ein weiterer Wirkungskreis angewiesen. Unter den Schülern und Lehrern des jungen Professors befand sich auch der jetzige Cardinal und Prager Erzbischof Fürst Schwarzenberg. Hier auch begann Rauscher die Abfassung einer durch herrliche Darstellung sich auszeichnenden Kirchengeschichte, welche leider, da bald andere Gebiete seine Thätigkeit voll in Anspruch nahmen, nur bis zum zweiten Bande gediehen ist. Im Jahre 1832 wurde er als Direktor der orientalischen Akademie wieder nach Wien berufen, welche Stelle er bis zu seiner Ernennung zum Fürstbischöfe von Sedau — am 29. Jan. 1849 — bekleidete. In den letzten Jahren fungirte er auch als Lehrer des Thronfolgers Erzherzogs Franz Joseph und seiner Brüder. Im April 1849 hielt er als Fürstbischof von Sedau seinen feierlichen Einzug in Graz, wo seine unermüdeliche Thätigkeit und sein rastloser Eifer nicht nur die vielfach gestörte Ordnung in der Diocese wieder herstellten, sondern auch neues kirchliches Leben in dieselbe eintrugen. Nach dem Tode des Erzbischofs Milde wurde er im Jahre 1853 auf den

fürstbischöflichen Stuhl von Wien berufen und feierlich inthronisirt.

Die hohe Stellung, die Cardinal Rauscher als Erzieher des Thronfolgers und als Fürstbischof von Sedau und Wien in der kirchlichen Hierarchie und in den politischen Kreisen einnahm, gestattete ihm einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse Oesterreichs. Was seinen Namen in der Geschichte unvergänglich macht, ist die Abschließung des Concordates, dessen Grundzug einerseits die Idee der innigsten Verbindung von Staat und Kirche und andererseits Anklänge an das durch die Stürme des Jahres 1848^{*)} wieder aufgewärmte kirchenpolitische System Josephs II. bildeten, welches letztere sich in vielen hervorragenden Beamtenkreisen überhaupt noch lebhafter Sympathien erfreute. Der Vertrag zwischen Staat und Kirche wurde am 18. August 1855 unterzeichnet, und schon am 17. Dezember desselben Jahres wurde Rauscher in Anerkennung seiner eifrigen Vermittelung zum Cardinalpriester zur hl. Maria vom Siege ernannt. Am 2. Januar 1856 setzte ihm der Kaiser in der Hofburgkapelle feierlich das Barett auf. Als im Jahre 1867 die Angriffe auf das Concordat begannen, stand der Cardinalerzbischof selbstverständlich in den Reihen der eifrigsten Verteidiger desselben, und noch in frischer Erinnerung sind die glänzenden Reden im Herrenhause und die Abhandlungen in den Hirtenbriefen, in denen der hohe Kirchenfürst für die Rechte der Kirche eintrat.

... Groß fürwahr ist der Verlust, welchen Kirche und Staat mit dem Hinscheiden des Cardinals Rauscher erlitten haben; weit über die Grenzen der Monarchie hinaus, über ferne Weltmeere hin, ist der Ruf seines Namens und der Ruhm seiner Thaten gedrungen. Mit einem erhabenen Geiste und mit einem tiefen, reichen Wissen verband er innige, kindliche Frömmigkeit; hinter einem scheinbar schroffen Aeußeren barg sich ein wohlwollendes

Herz, ein milder, wohlthätiger Sinn, welchen Tausende von Armen und Bedrängten in Wien erfahren haben. Mit der strengsten Gewissenhaftigkeit erfüllte er seine priesterlichen Pflichten und seine letzten Stunden geben Zeugniß, wie tief er von den tröstlichen Wahrheiten des katholischen Glaubens durchdrungen war, welchen Trost und mächtigen Beistand in seinem letzten schweren Streite er in ihnen suchte und fand. Gleich bei den ersten Anzeichen der Gefahr empfing er mit größter Andacht und in feierlichster Weise die Sakramente der Sterbenden, das hl. Opfer wurde jeden Morgen an seinem Krankenlager gefeiert, am letzten Tage verlangte und empfing er nach demselben die Generalabsolution und den päpstlichen Segen; in der Agonie drückte er, mehr mit Geberden als mit Worten, da ihm die Sprache schon ihren Dienst versagte, den Wunsch aus, daß man ihm die Sterbegebete vorlesen möge. „Betet für mich!“ waren seine letzten Worte an seine geistlichen Sekretäre. Nun steht er, von seinen irdischen Leiden befreit, vor dem Throne Gottes, der ihm vergelten wird nach seinen Werken. Und wahrlich, er ist nicht mit leeren Händen vor seinem Richter erschienen. Die herrlichen Kirchen, die er in Wien gebaut, oder deren Bau er gefördert, die Orden, die er wiederhergestellt, oder neu eingeführt, die zahllosen frommen und wohlthätigen Werke, die er ins Leben gerufen oder unterstützt, die schönen Andachten, die er eingeführt, die Thränen zahlloser Armen, die er getrocknet: sie alle werden als Fürsprecher am Throne Gottes für ihn auftreten und ihm Verzeihung erwirken für Das, was er etwa aus menschlicher Schwachheit gesündigt. Die politische Richtung und Wirksamkeit des verewigten Kirchenfürsten ist in und außerhalb der Grenzen Oesterreichs nicht ohne Widerspruch und zum Theil nicht ohne bitteren Tadel geblieben und namentlich in Ungarn fand sie nichts weniger als begeisterte Anhänger. Das

endgiltige Urtheil hierüber der unparteiischen Geschichte überlassend, darf man dem großen Todten doch das Zeugniß nicht versagen, daß er sich an Liebe zu Oesterreich und zu seinem Kaiserhause von Keinem übertreffen ließ und daß nur die Beweggründe des reinsten Patriotismus, die aufrichtigste Hingebung für den Kaiser und die tief in seinem Herzen wurzelnde Ueberzeugung ihn leiteten, daß nur das innigste Bündniß zwischen Kirche und Staat das wahre Wohl der Völker und Reiche zu fördern vermöge.

Der Neuen Zürcher-Zeitung wird aus Wien geschrieben:

„Das Testament des Cardinals Rauscher ist kurz und bestimmt gefaßt. Der gesammte Nachlaß beträgt einige Hunderttausend Gulden. Der Cardinal hatte ein großes Privatvermögen nicht besessen und den größten Theil seines Einkommens stets zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken verwendet. Zum Universalerben seines Nachlasses hat er das von ihm gegründete Knaben-Seminar eingesetzt, mit dem Wunsche, daß dasselbe zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werde.“ Sollte aber die Fortführung und Ausbildung des Institutes nach kirchlichen Grundsätzen gehindert werden, so wird das Wiener Erzbisthum als Erbe substituirt und dem jeweiligen Erzbischof die Verpflichtung auferlegt, das Knaben-Seminar wieder ins Leben zu rufen, wenn es die Umstände gestatten. Ein bedeutendes Legat vermachte der Cardinal seinem Bruder; er hat ferner seine Beamten und Diener wohl bedacht und

*) Das ist die beste Antwort auf die hässliche Bemerkung eines Blattes: er habe dem Papst keinen Kreuzer vermachet. Sein Vermögen auf Bildung eines wissenschaftlich thätigen und kirchlich treuen Clerus verwenden, ist auch ein Vermächtniß für die Gesamtkirche.

auch die Wiener Armen nicht vergessen, denen er auch bei Lebzeiten viel Gutes im Stillen gethan. Im Testament soll er ihnen den Betrag von 3000 fl. zugewiesen haben. Seine werthvolle Bibliothek hinterläßt er seinem Nachfolger, ebenso seinen Wagen und seine Pferde. Einigen seiner Freunde hat er Andenken hinterlassen; für fromme Stiftungen und verschiedene kirchliche Zwecke hat er nicht unbedeutende Beträge ausgelegt.

Brief eines Schweizerischen Erulanten an einen Pfarrer in der Heimat.

Tit. I.

Ein Brief aus Frankreich, das wird Sie wohl überraschen, zumal wir bisher nicht in brieflichem Verkehr mit einander gestanden haben. Aber ich möchte Ihnen, verehrter Freund, so gerne einige Gedanken über einen heutzutage vielbezogenen Gegenstand mittheilen, welche, wie ich glaube, etwas von Nutzen sein könnten. Gerade weil ich diese Seite der Auffassung noch in keiner Schrift — freilich habe ich bei weitem nicht alle gelesen — getroffen habe, so möchte ich einige Gründe diesem Briefe anvertrauen, welche mir den Glaubenssatz von der Unfehlbarkeit des Papstes im Lehramte auch als eine trostvolle Lehre erscheinen läßt.

Vor Allem steifen sich die Gegner dieser Lehre darauf, daß Unfehlbarkeit eine göttliche Eigenschaft sei, nur Gott allein zukomme; somit sei die Unfehlbarkeit irgend eines Menschen eine gottlose Annahme. Die Entstellung und Uebertreibung dieses Satzes hat schon vielfache Verwirrung und schädlichen Zweifel verursacht. Es ist wahr, Gott allein kommt unbeschrankte Unfehlbarkeit zu; Gott kann nicht irren, Gott kann nicht Unwahreres sagen; der geringste Mangel an Erkenntniß, der kleinste Fehler gegen die Wahrheit und Heiligkeit ist seiner unendlich vollkommenen Natur zuwider. Mit dem geringfügigsten Irrthume, mit dem kleinsten Fehler hörte Gott auf, unendlich vollkommen — ja Gott selbst — zu sein. In diesem Umfange hat kein Katholik die Unfehlbarkeit aufgefaßt, kein Bischof und Theologe sie gelehrt; ja, wenn die Kirche dem Papste eine so schrankenlose Unfehlbarkeit zuerkannte, dann hätten die Gegner Recht zu behaupten, daß die Katholiken aus dem heiligen Vater einen Vies-Gott machten. Aber davon sind wir ja himmelweit entfernt. Die Katholiken wissen so gut, wie irgend Jemand, zu unterscheiden zwischen

unendlich und endlich, Schöpfer und Geschöpf. — Aber kann denn Gott dem Menschen nicht Eigenschaften zuertheilen, welche seinen unendlichen Vollkommenheiten — zwar nicht gleich — aber ähnlich sind? Ist der Mensch nicht ein Abbild Gottes?

„Niemand ist gut, außer Gott“; gibt es darum keine guten, keine heiligen Menschen? Ja, Gott ist gut und heilig von Natur aus, vermöge seiner Wesenheit; die Menschen aber sind es nicht aus sich selber, nicht kraft ihrer Natur, sondern sie sind es durch die heiligende Gnade, welche Gott ihnen mittheilt, und in dem Maße, als er sie ihnen mittheilt. — So können wir auch sagen: Gott ist allein unfehlbar vermöge seiner Allwissenheit, vermöge seiner göttlichen Natur; kann er aber nicht gerade deswegen einen Menschen so führen und leiten, daß dieser Mensch in der That nie in einen Irrthum verfällt und auch niemals etwas Unwahreres ausspricht? Kann das Gott, oder kann er es nicht? Wenn Gott einen einzelnen Menschen nicht vor Irrthum bewahren kann, dann kann er auch nicht irgend eine menschliche Gesellschaft davor behüten; dann gibt es keine unfehlbare Kirche; dann fehlt die notwendige Gewißheit über die übernatürliche Offenbarung; dann haben wir keine Gewähr für unser ewiges Seelenheil. Wäre das aber nicht höchst trostlos für uns, und gottlos, Gott diese Macht abzuspochen?

Gott verliert ja nicht ein Pünktchen von seiner Unfehlbarkeit, wenn er eines seiner Geschöpfe vor Irrthum bewahrt, d. h. unfehlbar macht; so wenig, als er auch nur ein Pünktchen von seiner Weisheit verliert, weil er den Menschen mit Vernunft ausgestattet hat; entsagt ja auch Gott keineswegs seiner obersten Regierungsgewalt, weil er die Menschen durch Menschen regieren läßt. — Auf daß der römische Papst unfehlbar sei im Sinne des vatikanischen Concils, genügt es, daß Gott ihm seinen Beistand gewähre, damit der römische Papst, wenn er als oberster Hirte und Lehrer aller Christen eine Entscheidung über geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehren geben soll, nicht irre in der Erkenntniß und in dem Ausspruche dieser Lehre. Der heilige Vater ist unfehlbar nur in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren; in andern Wissenschaften nur insofern, als sie die Offenbarung berühren. Daher hat der römische Papst auch das Recht und die Pflicht, solche Lehrlätze weltlicher Wissenschaften zu verwerfen, welche irgend einen geoffenbarten Glau-

benssatz oder Sittenlehre untergraben; da die Wahrheit sich nie widersprechen kann, können dergleichen Lehrlätze, welche mit der göttlichen Offenbarung im Widerspruche sind, nicht wahr sein.

Aber durch die Unfehlbarkeit ist der römische Papst ein ganz privilegirter Mensch, er steht dadurch gewissermaßen außerhalb des Kreises der übrigen Menschen. Nun gut, wenn Gott einen Menschen bevorzugt, was geht mich das an? Wenn Gott einen andern Menschen mit Ehren überhäuft, thut er mir kein Unrecht an. Uebrigens hat der heilige Vater die Unfehlbarkeit nicht für seine Person allein, sondern für die ganze Kirche Christi; und für seine Person hat er daraus keinen größeren Vortheil, als jeder andere Katholik. Denn durch die Unfehlbarkeit hat der heilige Vater keine größere Gewähr und Sicherheit für sein Seelenheil, als jeder andere Gläubige; er muß sich ebenso viele Mühe geben, um seine Seele zu retten, wie jeder andere Christ; er muß ebenso gut alle göttlichen und kirchlichen Gebote halten, wie jeder Laie und gewöhnlicher Priester. Ja, als gewöhnlicher Katholik ziehe ich aus der Unfehlbarkeit des Papstes dieselben Vortheile, wie er selbst für seine Person. Denn wie der römische Papst, wenn er als oberster Lehrer für die gesammte Kirche eine Entscheidung über geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehren trifft, in seinem Ausspruche durch eine ganz besondere Leitung Gottes vor Irrthum bewahrt wird, so bin auch ich vor Irrthum geschützt in meinem Glauben: der Papst irrt nicht in seiner Lehre, und ich irre nicht in der gläubigen Annahme derselben; Gott schützt mich und jeden Gläubigen durch den Ausspruch des hl. Vaters vor Irrthum im Glauben, und dadurch werde ich gewissermaßen unfehlbar, — unfehlbar im Glauben — jedoch nicht unfehlbar als Lehrer. Konnte Jesus Christus ein einfacheres, zuverlässigeres und leichter erkennbares Mittel seiner Kirche an die Hand geben, um den Schatz der geoffenbarten Wahrheiten und Geheimmisse vor Verdunklung und Entstellung zu bewahren? Könnten die Gläubigen auf eine andere Weise eben so leicht und sicher ohne diesen untrüglichen Lehrer die geoffenbarte Wahrheit vom Irrthum unterscheiden? Wohl sind die Concilien unter dem Voritze des Papstes, wohl ist die Gesammtheit der Bischöfe in Vereinigung mit dem heiligen Vater unfehlbar; aber dieses Mittel ist umständlicher, kann unter Umständen unmöglich gemacht werden. Mag nun der heilige Vater allein in seinem Ausspruche

ex cathedra ohne vorgängige Zustimmung der Bischöfe, oder mag ein allgemeines Concil unfehlbar sein: so sind das doch nicht zwei Unfehlbarkeiten, sondern nur Eine; denn in beiden Fällen ist nur Ein und derselbe Grund der Unfehlbarkeit, es ist die besondere Vorsehung Gottes, welche über den Hirten der Kirche waltet und sie vor Irrthum bewahrt. Mag Gott durch den Einen Mund des Papstes, oder durch die versammelten Bischöfe zu den Gläubigen sprechen, in beiden Fällen ist Gott unfehlbar und auch das Organ, dessen er sich bedient, ist unfehlbar. — Es liegt daher in der Unfehlbarkeit des römischen Papstes gar nichts, was einem Katholiken Schauder verursachen könnte, wie ihn dessen Gegner an den Tag legen; nur diejenigen fürchten sich vor einem unfehlbaren Lehrer, welche für ihre eigene Meinung eingenommen sind: es ist der Stolz und Hochmuth, wenn auch versteckter, welcher sich nicht will belehren lassen. Für uns katholische Christen ist es aber ein großer Trost, einen sicheren Wegweiser zu haben, der immer in der Lage ist, uns den rechten Weg zum himmlischen Vaterlande zu zeigen. Ich fürchte mich nicht vor einem Mißbrauche dieser Gewalt, Gott selbst würde einen solchen Mißbrauch verhindern. Wenn ein Mißbrauch dieser Gewalt möglich wäre, hörte damit die Unfehlbarkeit selbst auf.

Das sind nun einige Gedanken, welche ich über die Unfehlbarkeit auf's Papier hingeworfen habe; wenn sie Ew. Hochwürden einiges Licht geben über diesen wichtigen Gegenstand, so danke ich Gott, der mir sie eingegeben hat.

Unterdessen beten wir für einander und für unser armes Vaterland, das von gar vielen Klagen heimgesucht wird. Bitte auch, Hochwürden, meine freundlichsten Empfehlungen an die alten Freunde von Schwyz auszurichten.

Wochenbericht.

Schweiz. Päpstliche Abtathertigung zu Gunsten der Inländischen Mission in der Schweiz

Das Central-Comite des Schweizerischen Inländischen Missionsvereins hatte vor einiger Zeit an den hl. Vater das Bittgesuch gestellt, Derselbe wolle zur Förderung des guten Werkes der inländischen Mission in der Schweiz den Mitgliedern, Wohlthätern und Mitarbeitern eine geistliche Gnade in Form eines Ablasses

gewähren. Diefem Bittgefuche wurde entprochen, wie folgendes Aktenstück weist:

Aus der Audienz des hl. Vaters vom 15. August 1875.

Unfer hl. Vater, durch Gottes Fügung Papat Pius IX., hat, auf den Vortrag des hier Unterzeichneten, das ihm vorgetragene Bittgefuch wohlwollend entgegen genommen und Allen, sowohl für Lebende als Verftorbene, für welche genanntes Bittgefuch ift geftellt worden, auf zehn Jahre einen vollkommnen Ab- laß in der gewohnten kirchlichen Form zu gewähren geruht, den fie gewinnen können am Fefte des Patrociniums des hl. Ioseph, überdieß alljährlich an einem ihnen beliebigen Tage, fo auch an dem Tage, an welchem die Gläubigen dem Vereine zur Förderung des genannten guten Werkes beigetreten find, wofern diefelben an den vorgenannten Tagen die hl. Sakramente der Kirche in Demuth empfangen, überdieß eine Kirche andächtig befuchen und in derfelben nach Meinung des hl. Vaters ihr Gebet verrichten.

Rom, unter gleichem Datum wie oben.

(Sig.) J. B. Agnozzi.

Am 5. d. verjammelten ſich die Delegirten des ſog. Volksvereins in dem als Brutstätte ſo vieler Nichtsnutzigkeit bekannten Langenthal, um über den bünderräthlichen Entwurf eines eidgenöſſiſchen Fabrikgeſetzes Rath zu halten Als zweites Traktandum war die Beſprechung der Ausführung des Schulartikels 27 angeſetzt, konnte aber nicht mehr zur Behandlung kommen; wohl aber wurde folgender „Vorzeffel“ für das künftige Schulgeſetz aufgeſtellt:

„Es wird ein eidgenöſſiſches Volkſchulgeſetz nach folgender Umſchreibung angetragen:

1. Aufgabe im Allgemeinen: Der Primarunterricht (im Unterſchied zum höhern und zum profeſſionellen) wird als „genügen“ anerkannt, wenn er die Gesam-

entwicklung der Jugend bis zum Uebertritt ins bürgerliche Alter nach richtigen pädagogiſchen Grundſätzen vermittelt und demgemäß das erforderliche Maß des Wiſſens, Erkennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellektuellen, humanen und körperlichen Ausbildung bezweckt und befeſtigt.

2. Aufgabe im Beſondern: a. Die Schulpflicht erſtreckt ſich bis zum 20. Lebensjahre. Vom 16. an ſind wöchentlich, abgesehen vom militäriſchen Vorunterricht, mindeſtens 4 obligatoriſche Unterrichtsstunden anzufehen. b. Von der Lehrerbildung wird verlangt, daß ſie auch für die altersgemäße Bethätigung der reiferen Jugend ausreiche. c. Die Beſoldung der Volkſchullehrer (Primarlehrer) iſt ſo zu normiren, daß ſie der Würde und Wichtigkeit der Aufgabe und je nach den verſchiedenen Landesgegenden einem mittleren Maße von Lebensanſprüchen genügt. Die Eidgenoſſenſchaft nimmt zur Aufbeſſerung der Beſoldungen in dürftigen Gemeinden alljährlich den erforderlichen Kredit auf ihr Budget. d. Angehörige des geiſtlichen Standes und Mitglieder geiſtlicher Corporationen können von den Kantonen weder als Lehrer, noch bei der Schulaufsicht verwendet werden.

3. Controle: Dem Bundesrathe ſteht die Genehmigung der kantonalen Schulgeſetze und organiſchen Verordnungen, ſowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufſicht über die Lehrerbildungsanſtalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.

4. Bundesorgan: Das Volkſchulweſen ſteht unter dem von der Bundesgeſetzgebung zu bezeichnenden eidgenöſſiſchen Departement, welchem ein pädagogiſcher Inſpektor mit Adjunkt zur Berichterſtattung und Antragsſtellung beigegeben wird.“

Der Bundesrath arbeitete einen Geſetzesvorſchlag über die Steuern zu Kultuszwecken aus. In dem beigelegten Berichte gibt er auch die Antworten an, welche er von den einzelnen Kantonen über den fraglichen Gegenſtand (auf ein Kreisſchreiben vom 30. April d. J.) erhalten hatte. Wir werden darauf zurückkommen.

Wir hatten uns eine Sammlung von „Culturblättern“ aus den verſchiedenen Tagesblättern notirt; ſie wurde in kurzer Zeit zu groß für den Raum unſeres Wochenberichtes, und war doch nicht allſeitig und vollſtändig genug, um die Früchte des modernen und modernenden Baumes auch bei uns ganz zu zeigen. Würde ſich niemand finden, der für eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung ſolcher Thatſachen Zeit

und Luſt hätte? Es wäre gewiß ſehr nützlich und belehrend.

— Der **Altkaſtholizismus** von ſeinen **Gönnern gerichtet**. Die Reformpartei in der proteſtantiſchen Schweiz begrüßte vorzüglich die altkaſtholiſche Bewegung mit lautem Trompetenſchall und überhäufte ſie mit Lorbeerkränzen, und jetzt? Die jüngſte Nr. der „Reform“ (Dr. Viktus) fällt folgende Urtheile:

a) Ueber die **Berner-Synode** in Pruntrut ſagt die „Reform“ u. A.:

„Die Pruntruter-Synode ſchritt über Anträge auf Aenderung von Sprache und Gewändern beim Kultus zur Tagesordnung, verbot dagegen rundweg die Soutane. Wenn wir auch die äſthetiſchen Gründe zu Beidem zu würdigen ſuchen, ſo will uns doch die Tagesordnung dort, die mehr als eine bloße Verſchiebung bedeutet, und das Verbot hier als ein Mäckenſie n und Kameelverſchlucken erſcheinen?“

b) Ueber die **Aufhebung des Eölibats** und den daherigen Streit zwiſchen den altkaſtholiſchen Paſtoren lautet das Urtheil:

„Wir wollen nicht verhehlen, daß wir an dem Streit zwiſchen beweihten und unbeweihten Prieſtern ſtets ſehr übel lebten. Mit Bedauern nahmen wir wahr, daß eben das Eölibat ſo vielen Prieſtern die Ehe und was drum und dran hängt, in höchſt ungunſtiger Weiſe in den Vordergrund ihrer Sinne und Gedanken gedrängt hat. Sehr begreiflich, aber widerlich war die Deſſentlichkeit, mit welcher Einzelne ihre Heirath umgaben, und die Naivetät, womit ſie das ehrende Publikum zum Vertrauten der intimſten Gefühle ehelustiger alternder Knaben machen zu müſſen glaubten. Auch die junge Vaterschaft von Dieſem und jenem ſpielt in Rede und Zeitung eine zu große Rolle. Es wird geprahlt, was man alles aus ſeinen Jungen machen wolle. Doch wie, wenn ſich nun dieſe eines Tages als Schlingel auſthun — es ſind Pfarrerſöhne! Da freuen wir uns ganz aufrichtig Derjenigen, welche während dieſer Tage der Entſcheidung, die ſie durchſchreiten, noch Wichtigeres ſich obliegen fühlen, als „Herathsanonce“ zu adreſſiren.“

c) Ueber den Streit zwiſchen Bern und Bonn wird bemerkt:

„Zu unſerer großen Verwunderung laſen wir, daß die Beſchlüſſe der Synode von Pruntrut dem „Deutſchen Merkur“, dieſem Organ des altkaſtholiſchen General-

ſtats in Deutſchland, Anstoß gegeben haben, und daß von dorther ſogar gedroht worden ſei, dem zu wählenden ſchweizeriſchen Biſchof die Weihe durch Reintens zu verweigern. Weßhalb? Wenn wir recht berichtet ſind, weil die Synode von Pruntrut von ſich aus und noch vor der Wahl eines Biſchofs vorgegangen ſei und weil die Verfaſſung der ſchweizeriſchen Kirche dem Biſchof nicht alle diejenigen Befugniſſe einräume, welche ihm nach irgendetwas einem uralten Kirchenrecht zukommen. Allein ein ſo thörichter Bruch wird nimmermehr eintreten; viel eher möchte ſich auf altkaſtholiſchem Boden wiederholen, was vor ein paar Jahren zwiſchen deutſchem Proteſtantenverein und ſchweizeriſchem Reformverein ſich vollzog. Auch hier viel Mißtrauen hinüber und herüber, gegen deutſche Bedenklichkeit und ſchweizeriſche Radikalität, ſchweizeriſche Gottloſigkeit und deutſche Unfreiheit. Doch Vater Rhein, der aus ſchweizeriſchen und deutſchen Heimstätten ſo viel Unrath mit ſich hinabträgt, nahm auch dieſen mit.

„Wir ſchlügen zu Baſel eine Brücke. Wie gut wäre es, wenn den Altkaſtholiken Hr. Pfarrer Dr. Watterich zu Baſel, ja ſelbſt ein Deutſcher, dieſe Brücke bilten würde. Er könnte, wenn er wollte. Warum er es vorzieht, die Schweizer gegen ſeine Landſleute zu verhezen und den konſervativen Elementen der ſchweizeriſchen Bewegung öffentlich einen bitteren Krieg zu machen, begreifen wir nicht. Es iſt das ein Lurus, den ſich die Altkaſtholiken kaum ſchon erlauben dürfen.“

Die „Reformer“ beginnen, wie es ſcheint, ihre Pappenheimer kennen zu lernen; vielleicht gelangen auch die Politiker in nicht ferner Zeit zu der gleichen Einſicht?

Biſthum Baſel.

Solothurn. Die Meifter und Geſellen beim Bau der neuen Solothurner-Verfaſſung. Photographien aus den Verhandlungen, mit beigelegten Schlaglichtern.

Den Vortritt geben wir ſelbſtverſtändlich dem regierenden Hrn. Landammann Albert Broſi, der zwar unſern Miteidgenossen durch ſeine Vota im Nationalrath hinlänglich bekannt iſt. Als Berichtſtatter der Kommiſſion nahm er die §§ 2 und 14 zuſammen*), und that dabei

*) § 2. „Es haben im Kt. Solothurn nur ſolche Beſtimmungen, Uebungen und Gewohnheiten rechtliche Geltung, welche auf verfaſſungsmäßigem Wege entſtanden, beziehungsweise von den verfaſſungsmäßigen Behörden

folgende bezeichnende Aeußerungen: In der Bundesverfassung mußte die Glaubens- und Gewissensfreiheit denjenigen Religionsgenossenschaften, welche sich auf den Boden der Intoleranz gestellt, abgerungen werden. [Beleg, die Tagesgeschichte von Genf, Bern und — Solothurn.] — „Die Parteien scheiden sich in eine solche, welche den Schutz des Staates verlangt, für eine selbstständige, willkürliche Kirchenorganisation, welche erklärt, sie habe die Vereine, die Stimmfähigkeit, das Wahlrecht zu reguliren; welche Autonomie in Bezug auf Kirchengüter u. s. w. beansprucht, — und in eine solche, welche diese Behauptung negirt und jeder Konfession das Recht bestreitet, Bestimmungen aufzustellen zur Normirung der äußern Verhältnisse der Menschen (!). Unser § 2 nun stellt sich auf diesen Boden und es ist wohl zu beachten, daß er sich durchaus nicht einmischet in das innere Gebiet der Konfessionen, sondern sich bloß mit den rechtlichen Verhältnissen beschäftigt.“ [Das ist die ganze Weisheit dieser Leute. In das Innere der Konfessionen mischen sie sich nicht ein, aber schlagen ihr Arme und Beine in Fesseln und schalten mit ihrem Gut und ihrem äußern Bestande — dann lassen sie dieselben leben und laufen. Andere tiefer blickende und erfahrene Staatsmänner, wie z. B. im Kanton Graubünden und Zürich, lassen den Konfessionen das Recht ihrer selbstständigen Organisation und Vermögensverwaltung, versteht sich, unter der Obergewalt des Staates; Leute, wie Broßi und Consorten, ohne gründliche Studien und ohne alle Erfahrung, wollen in diese zarten Verhältnisse hineinregieren mit der Annahme unreifer Buben oder mit der Leidenschaft verblendeter Parteiführer!] — „Es soll keine andere Rechtsequelle im Kanton Solothurn geben, als das Gesetz, das für Alle gilt, für diejenigen mit weltlichem und geistlichem Noche.“ [Da haben wir, aus gesprochen in rohester Form, den Uebermuth der Staatsomnipotenzler, welche nichts Aelteres, Höheres und Heiligeres kennen, als die Sakungen ihrer kurzfristigen Naseweisheit, die in kürzester

anerkannt sind.“ So im Entwurf; in definitiver Fassung: „Bestimmungen und Gewohnheitsrechte.“ § 14. „Die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften, sowie deren Vermögensverwaltung unterliegen den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.“ Definitiv: „Der Gesetzgebung ist vorbehalten, über die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften, und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen.“

Zeit wieder zu Schanden wird. Was große Rechtslehrer und Philosophen, übereinstimmend mit christlichen Gottesgelehrten, hundertmal ausgesprochen: Staat und Kirche seien zwei verschiedene Lebenskreise, und es sei zur freien und glücklichen Entwicklung der Menschheit absolut nothwendig, daß sie nicht in einer Hand vereinigt seien, — das ignoriren diese oberflächlichen Schwärmer, und sie, diese Figuren, diese Geistesverwandten von Carteret und Teufcher, wollen nicht bloß den Käseereien, sondern den religiösen Genossenschaften das Gesetz machen und sie „organisiren.“ Zum einleuchtenden Beispiele, was Gescheides dabei herauskommen soll und wird, stellen sie sich an die Spitze der klüglichen Schwindelkirche — des Ultrakatholizismus.]

Hr. Leo Weber. „Der vorgeschlagene § 2 bezweckt nichts anderes als die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. [Dann ist er höchst überflüssig; er bezweckt aber ganz Andern.] Wenn man behauptet, es sei der § gegen die kirchlichen Genossenschaften gerichtet [das hat Broßi offen herausgesagt], so komme dies wohl daher, weil gerade diese ein eigenes Recht für sich in Anspruch nehmen, was aber auch bei andern Genossenschaften vorkommen kann.“ [Die katholische Kirche, zu der sich — ganz nach individuellen Rechten — die große Zahl der Solothurner bekennt, nimmt allerdings für sich das Recht in Anspruch, zu existiren und sich nach ihren Gesetzen, die älter sind als der Kanton Solothurn, mit denen sie in den Schweizerbund eingetreten ist, frei zu bewegen, so gut und besser, als andere Genossenschaften, offene und geheime, und glaubt, hiezu nicht die Erlaubniß der Langenthalergenossenschaft zu bedürfen.] „Gewohnheitsrecht kann nur entstehen durch Anerkennung der verfassungsmäßigen Behörden.“ [Das heißt: mit Worten spielen und die Sache verstecken, wie auch mit dem Wort „Souveränität“ Unfug getrieben wird. Wenn sich ein Schweizer aus eigener freier Ueberzeugung den Glaubensentscheidungen und den kirchlichen Anordnungen des Papstes unterzieht, so ist es eine Abgeschmacktheit oder eine absichtliche Täuschung, zu sagen: er anerkenne damit eine „fremde Souveränität“; denn dieser „fremde Souverän“ hat nicht das geringste Mittel, ihn dazu zu zwingen. Eben so unwahr oder unehrlich geht man mit dem Wort „Gewohnheitsrecht“ um. Ist es ein „Gewohnheitsrecht“, wenn eine Confession Jahrhunderte lang ihren Glauben und

ihren Gottesdienst, ihre Kirchen- und Pfrundgüter, ihre Pfarreien und andere kirchlichen Einrichtungen hat? Wir denken: es sei ein individuelles Recht, ein unaufgebbares Menschenrecht, das nicht erst auf die Anerkennung des Solothurner Kantonsrathes oder selbst der Bundesverfassung warten müsse: einem bestimmten Glaubensbekenntniß zu folgen, sich darin mit andern Gleichgesinnten zu einem Verein zusammenzutun, in diesem Verein nach den Statuten desselben zu leben, für ihn und seine Zwecke Vermögen zu erwerben und zu verwalten u. s. w. Solch' einem, jedem Menschen inhärenten, stets geübten, durch keine Verbote jemals zu unterdrückenden Rechte gegenüber soll man nicht von „Bestimmungen“ oder von „Gewohnheitsrechten“ reden, welche erst von den „verfassungsmäßigen Behörden“ anerkannt werden müßten.

Landamann Vigier. „Der vorgeschlagene Artikel berührt die Religion ihrem Wesen nach nicht und erhält nur praktische Bedeutung, wenn eine Genossenschaft in die Rechte des Staates eingreift. . . . Es ist die richtigste Consequenz des Grundsatzes der Volkssouveränität, wenn jede andere Souveränität neben derselben aberkannt ist. Es soll keiner Gesellschaft gestattet sein, öffentliche Gesetze in Frage zu stellen, gehöre dieselbe irgend welcher Richtung an. In Glaubenssachen wird der Staat keinen Zwang anwenden.“ Daß der § nicht „religionsgefährlich“ sei, weist er sodann nach aus der Urnerverfassung, nach welcher den Beschlüssen der Landgemeinde nachgelebt werden müsse — und in Uri werde doch gewiß nichts gegen die Religion vorgenommen (!); auch die alten Schweizer haben erklärt, daß sie im Lande Meister seien und niemand andere. — Da haben wir den Hrn. Vigier, wie er lebt und lebt: es ist kein gerades Wort an seiner ganzen Rede. „Der § 2 berührt die Religion ihrem Wesen nach nicht,“ aber er wirft die aus dem Wesen der Religion hervorgegangene und von höherer Hand in ihren Grundzügen geschriebene Kirchenverfassung um, während die frühere Verfassung sie garantierte. „Er erhält nur dann praktische Bedeutung, wenn eine Genossenschaft in die Rechte des Staates eingreift.“ (!) Ist nicht zu besorgen, und wenn allenfalls der Bischof einen verirrten, halsstarrigen Priester absetzt, so ist das kein Eingriff in die Rechte des Staates. „Aus der Volkssouveränität folge kouse-

quent die Aberkennung jeder andern Souveränität.“ — Ob dieses hohle Gerede auf den Papst passe, das frage er nur bei den Urnern nach, sie werden ihm über den Unfuh ins Gesicht lachen. „Es soll keiner Gesellschaft gestattet sein, öffentliche Gesetze in Frage zu stellen“. . . . Da kann man mit mehr innerer und geschichtlicher Berechtigung sagen: es ist die unelidlichste aller Tyrannen, wenn eine „Gesellschaft“, wie seine saubere Gesellschaft von Bern und Genf, in religiöse und kirchliche Dinge gesetzgebend hineinschreift, und solchen Gesetzen einen passiven Widerstand zu leisten, ist geradezu eine Pflicht, wie das Beispiel der christlichen Martyrer, des Kanzlers Thomas Morus und vieler Tausend der edelsten Männer beweisen. Oder will man die Behauptung aufstellen, daß noch keine unvernünftige widerrechtliche und gottlose öffentliche Gesetze gegeben worden seien? Das wird selbst ein Vigier nicht abzulugnen wagen. „In Glaubenssachen wird der Staat keinen Zwang anwenden.“ — So! ist das nie geschehen? Geschieht es nicht zu Genf und im Kanton Bern im 19. Jahrhundert? Und wo ist denn das vorgefallen, daß man dem Bischof verbot, einen von einem allgemeinen Concil ausgesprochenen Glaubenssatz zu verkünden? daß man den Clerus bestrafte, weil er erklärte, seinem rechtmäßigen Bischof treu zu bleiben? Da läßt man einem den Glauben, aber wenn er nach seinem Glauben redet oder handelt, so maßregelt man ihn unverhört auf dem Administrationsweg und exemplirt dafür nicht etwa mit Carteret, Teufcher und Kuhn, sondern mit den Urnern und den alten Eidgenossen! So etwas kann nur ein Vigier.

Und noch einen, den Falkstaff der Truppe, Herrn Urs Vigier von Steinbrugg. Bei Berathung des § 2 (Verhandlungen, S. 26) sagte er: „Es ist unsere heiligste Pflicht, gegenüber den ungebührlichen Anmaßungen der Kirche (!) die Rechte des Staates zu wahren. Daß die Bestrebungen der Kirche ganz undemokratisch sind, dafür liefert Frankreich ein Beispiel. Der Bischof von Arras hat in einem Sixtenbriefe erklärt, es solle in Zukunft nur noch 2 Klassen geben, die Geistlichen, der Adel und der Pöbel. Man soll nur nicht sagen, so etwas könne bei uns nicht vorkommen; die ultramontane Partei ist auf der ganzen Welt ein Herz und eine Seele.“ Ueber § 12 (ausschließliche Leitung des Unterrichts durch den Staat): „Die Opposition gegen die staatliche Leitung der Schule geht darauf aus, alles Licht mit dem Biskhörrschen auszulöschen. . . . Wir müßten

ein Gesetz machen, das uns für den gegenwärtigen Kampf ein Messer in die Hand gibt, damit wir nicht gegenüber den Waffen der Gegner von vornherein verloren sind und vor lauter Freiheit zu Grunde gehen" (!). Ueber § 14 („Äußere“ Organisation der kirchlichen Genossenschaften) exemplirt er mit Dekreten der alten Aristokraten betreff der Klöster u. s. w. und dann wieder mit Aussprüchen des Revolutionärs Hecker. „Ich bin kein Anhänger der freien Kirche im freien Staat. Wenn die Kirche freien Lauf hat, überwuchert sie den Staat und zuletzt ist nur noch die Kirche frei.“ So werde es in Amerika kommen; das zeige sich aus einem Blick auf die Korporationen und Klöster in Europa, der einem wirklich die Haare zu Berg treibe. Beispiel: „Wie sieht es in Italien aus? Italien zählt 220,000 Geistliche. Jeder kostet jährlich ohne das geringste zu erzeugen Fr. 2000, also zusammen 440 Millionen im Jahr! Jeder dieser Männer, die müßig gehen, könnte per Kopf Fr. 1000 jährlich verdienen, was im Jahre 220 Millionen macht. Das Seelenheil kostet demnach im Jahr 600 Millionen“ (§ 99). Ueber § 34 (Wahlbarkeit der Geistlichen in den Kantonenrath): „Ich bin gegen die Wahlbarkeit der Geistlichkeit. Die Geistlichen sind für ihr ganzes Leben zum Elibat verurtheilt und schon deshalb nicht Bürger wie andere. (Gar rührend ausgeführt) Ich habe noch einen Grund für meine Ansicht: Der Geistliche muß seinem Bischof unbedingten sklavischen Gehorsam schwören und die Bischöfe dem Papst. Dieser Gehorsam dehnt sich aus auf politische Fragen; wir sehen das in Belgien, wir sehen es in Baiern. . . Der Geistliche kann also nicht frei nach eigener Ueberzeugung, wie es einem Schweizer und Republikaner ziemt, stimmen und handeln. . . Ich muß schließlich noch bemerken, daß die Geistlichen die schwerste aller republikanischen Pflichten, die Militärpflicht, nicht erfüllen, sondern ihren Mitbürgern es überlassen, im Felde ihr Leben opfern zu müssen, während sie ruhig zu Hause im warmen Zimmer ihr Brevier beten und ihren Cose trinken. . . Und dieser Mensch wagt es (§. 202) zu sagen: „Solche Leuchtsirne (einzelner edler Männer und zwar selbst geistlicher) sind Wessenberg und Seiler (sic), ächte, katholisch geweihte Bischöfe (!). Sie sind mir Ideale, zu deren Religion ich mich bekenne, mit der ich gehe, zu der ich stehe.“ Hier brauchen wir weder Schlaglicht noch Schlaghatten

anzubringen; Schatten's genug, daß ein solcher . . . im Kanton Solothurn zum Kantonrath, Verfassungsrath, Präsident eines Amtsgerichts gewählt werden kann.

Wahrlich, es sieht jetzt schon schlimm im Kanton Solothurn und er hält den Vergleich nicht mehr aus mit jener Zeit, wo seine Magistrate in der ganzen Schweiz geachtet waren, und Männer, wie Münzinger, Reinert, Lach, Direktor Trog u. A. im Rathhaus und in der Bundesversammlung austraten. Und wenn die neue Verfassung Schule und Kirche, Staat und Gemeinden in die Hände der neuen Landvögte legt, so wird es noch schlimmer kommen, bis die Werte Einigkeit, Freiheit, Fortschritt und Volkrechte zur vollständigsten Lüge geworden sind. Non est pax impiis.

— Der „Anzeiger“ erzählt von der Beerdigung einer römisch-katholischen Frau zu Starrkirch-Wulliken, welche früher dem Pastor Gschwind persönlich und der Pfarrei Starrkirch durch große Beiträge an den dortigen Gottesacker viel Gutes erwiesen hatte. Der Pastor wollte das Geld, das bei ihrer Bestattung versagen, die Staatsbehörden hingegen, welche um die Erlaubnis angegangen wurden, gestatteten es.

— Pfarrer Wetterwald, welcher einem wüsten Parteitreiben zu Lieb in Grethenbach abgesetzt, aber in höchster Inconsequenz für jede andere Pfarrei als wahlfähig erklärt wurde, hat es vorgezogen, den heimathlichen Kanton zu verlassen, und die Seelherge auf der Missionsstation Mannedorf zu übernehmen. Wenn der Grethenbacher und der Biberisther-Pfarrhandel dem Solothurner Volk die Augen nicht öffnen, um einzusehen, was es mit der Bestätigung der von ihm gewählten Pfarrer (neue Verfassung, § 22 f) auf sich hat, so verdient es, daß ihm etwas Derberees als dem Tobias in die Sehnhöhlen falle. Denn wohlgemerkt, es handelt sich nicht um den Erweis der wissenschaftlichen und moralischen Tüchtigkeit durch Prüfung und Vorlegung von Zeugnissen; dieser wird, wie recht und billig, nachher wie vorher geleistet werden müssen, sondern einzig und allein um den politischen Geruch. Da soll sich Landammann Vigier auch auf die Urner und die „kleinen Kantone“ berufen! Die würden ihm etwas erzählen, wenn er ihnen zumutete, die Pfarrherren ihrer Wahl noch durch die Regierung bestätigen zu lassen!

— Luzern. Der Altkatholik Dr. Weibel hatte im Großen Rathe die Leistungen des Tit. Professors und Erziehungsrates Jos. Schmid auf ungemessene, taktlose Weise

herabgesetzt. Nun treten ihm acht luzernische Theologiestudierende mit einer Erklärung entgegen, welche die Uebertreibungen des Critikasters ins rechte Licht setzen. Was Hrn. Schmid's Schüler aussprechen, das werden auch alle Lehrer desselben bestätigen, welche sein: ausgezeichnete Begabung und wissenschaftliche Tüchtigkeit zu beurtheilen im Stande sind. Diese dürfen dann auch auf das windige Produkt Weibels, seine Kritik von Segessers Kulturkampf, hinweisen und ihm rathen zu schweigen oder auch an die „Bundesfloate“ zu gehen.

— Bern. In einer Erklärung, welche an das Bettagmandat von 1873 erinnert, tritt H. R. Teuscher (Bund Nr. 333) dem Redaktor des konservativen Correspondenzblattes, Hrn. Wustemberger, entgegen, um ihn wegen persönlicher Angriffe mit Injurien zu überhäufen. Ob jene persönlichen Zulagen begründet sind oder nicht, können wir nicht sagen und haben es nie gesagt, vielmehr mit Andern gewünscht, daß das zermalnende Gewicht der Anklage gegen Teuschers öffentliche Handlungsweise nicht durch eine solche persönliche Beimischung geschwächt worden wäre. Uebrigens kann uns unwillkürlich jene Parabel des Herrn in den Sinn, wo einer, dem 10,000 Talente geschenkt wurden, einen andern, der ihm (vielleicht) 10 Denare schuldig ist, beim Halse faßt und würgt.

— Die Theologen des „Bund“ haben sich wieder ausgezeichnet. Nicht bloß sprechen sie dem wohlgelehrten Erziehungsdirector von Bern, Hrn. Ritschard, den Unsin nach, daß der im katholischen Jura bisher obligatorische Katechismus von Sr. Gn. Bischof Lachat sei: sie geben auch höhrend Auszüge aus diesem „pädagogischen Monstrum“, wie sie es verstehen, und schließen, eben so dumm als blasphemisch, mit folgendem Passus: „Zur Belustigung führen wir noch folgende geistreiche Frage und Antwort im Kapitel der Schöpfung an:

«Pourquoi Dieu a-t-il créé le monde? Pour manifester sa gloire et nous rendre heureux.»

„Bravo.“ — Nun ja, wißt ihr etwas Wahreeres und Besserees zu sagen, ihr Tröpfe?

— St. Hochw. Dr. Zardetti von St. Gallen hat in der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde jüngster Zeit ausgezeichnete Predigten gehalten und nächstens soll, wie wir hören, ein beliebter Priester aus dem Bisthum Lausanne wieder Vorträge halten. Wir machen

diese Erwähnung nicht nur aus Anerkennung für den verdienstvollen Redner, sondern auch um zu zeigen, daß in der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde ein reges Kirchenleben herrscht.

— Jura. Wie wir in letzter Nummer schon kurz angegeben, hat die katholische Geistlichkeit einen Rekurs an den Bundesrath gerichtet gegen den Berner-Ukas, durch welchen derselbe jede gottesdienstliche Funktion im Privatleben untersagt ist.

Wenn die Bundesbehörden einen unparteiischen Blick in die Sachlage werfen, so werden sie sehen, daß der gegenwärtige Zustand im Jura unhaltbar ist. Die für das Volk bestimmten Pfarrrkirchen sind leer oder ganz geschlossen; die von Privaten erbauten Nothkirchen sind zwar von Besuchern überfüllt, aber die das Zutrauen des Volks besitzenden Pfarrer eifern in denselben nicht funktioniren!

Solche unerbauliche Zustände vertragen sich weder mit der Ehre noch mit der Wehlfahrt der Schweiz.

— Unter den schmerzlichen Leiden der katholischen Jurassier ist es tröstlich, zu bemerken, daß viele Verirrte zur Mutterkirche zurückkehren. Es vergeht beinahe keine Woche, wo nicht da oder dort ein Altkatholik dem Staatspastorenthum den Rücken wendet. So letzter Tage wieder ein Arbeiter in Courfaivre, welcher auf dem Sterbebette nicht den Staatspastor Demski, sondern einen römisch-katholischen Geistlichen rufen ließ. Seit 2 Jahren ist dieser Demski „durch die Gnade des Bären“ Pastor einer Pfarrei, welche 2000 Seelen zählt und während dieser Zeit hat derselbe im Ganzen nur bei 3 Beerdigungen, 2 Taufen und 1 Ehe (welche übrigens seither schon wieder geschieden ist), funktionirt, und an den Sonntagen finden sich bei seinem Gottesdienst durchschnittlich am Vornittag ein halbes Duzend Personen ein. Die Staatsgewalt kann allerdings Kirchen augenblicklich schließen und leeren, aber füllen kann sie dieselben nicht auf die Dauer.

— In St. Immer haben die römisch-katholischen trotz allem Terrorismus endlich wieder ein Privatlokal zur Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen gefunden. Auch hat ihr vielgeliebter Pfarrer Marnie nach dem Eril si mit seinem Besuch beehrt.

— Argau. Civilstand. Die Pfarrämter haben zwischen dem 1. und 8. Jan. 1876 die Pfarrbücher an die Civilstands-

beamten des Kirchortes herauszugeben. Der Regierungsrath hatte vorgeschlagen, daß die Pfarrbücher einstweilen im Pfarrarchiv belassen werden sollen. Aber der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 26. November befunden: man dürfe die Civilstandsbeamten nicht der Gefahr aussetzen, von den Pfaffen chicanirt zu werden! Ergo.

Den Pfarrern ist nicht einmal der freie Zutritt zum Gemeindearchiv gewährt, noch Zeit gegeben, vor Uebergabe der Bücher Abschriften zu nehmen.

Wird der Beschluß streng durchgeführt, so kann der Pfarrer keinen Laufschein mehr ausfertigen.

Die Verordnung ist um so ungerechter, da seit 34 Jahren jedes Quartal ein Doppel über sämtliche Geburts-, Ehe- und Sterbefälle Gemeindeangehöriger den Gemeindefanzleien übergeben wurde, behufs Eintragung in die Bürgerregister.

Genau befehen ist die Herausgabe der Pfarrbücher im Bundesgesetze nicht unbedingt gefordert, sondern nur so w e i t n ö t h i g. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, wo die Gemeindefanzleien schon im Besitze eines Doppels sind, wie es im Aargau wirklich der Fall ist.

Das „Aarauer Tagblatt“ notirt als bedeutliches Zeichen der Zeit, daß von den in letzter Nummer des „Amtsblattes“ publizirten 17 kriminell Verurtheilten sich 2 im Alter von 16, 2 von 17, 2 von 18 und 1 im Alter von 19 Jahren befinden. — Dazu paßt ganz prächtig ein Passus, womit zu dem neuen Aargauischen Schulverein eingeladen wird:

„Es gilt dem Andrang der gefährlichen Sippchaft einen festen Damm entgegenzusetzen. Wir dürfen ihr die Freude nicht lassen, den Aargau Rom verkauft zu haben; der Name des Aargau's, einst so ruhmvoll dastehend in seiner Brüder Reihe, soll nicht befleckt werden durch feiler Römlinge dunkles Getriebe.“

So schreiben diejenigen, welche unsere Schulzustände und unsere Volksbildung verbessern wollen! Jetzt — die Neue Zürcher Zeitung bei.

Basel. (Watterich contra Watterich.) Von Berlin wird der „Augsburger Postzeitung“ mitgetheilt, daß vor etwa 2 Jahren mehrere katholische Zeitungen eine von Watterich unterzeichnete Zuschrift erhalten haben, mit dem dringenden Ersuchen: „doch von gewissen Gerüchten, als beabsichtige er zum Auktatholizismus überzutreten, keine Kenntniß zu nehmen; er sei und bleibe ein Priester der römisch-katholischen Kirche.“ Bald darauf

ist Watterich doch übergetreten, und jetzt beweist sein „Katechismus“, daß er auf dem besten Wege sich befindet, mit dem kritischen Messer Alles zu zerschneiden, was er bis vor 2 Jahren noch als die nothwendigsten Lebensgebilde am Leibe der katholischen Kirche gehalten haben muß.

(Noch Etwas von Watterich.) In einer Flugschrift über die angebliche Nothwendigkeit und Berechtigung der Reformen in der altkatholischen Kirche stellt sich Watterich ganz auf protestantischen Boden. Indem er gegen unsere Kirche die gewohnten Verläumdungen und Entstellungen neuerdings aufstischt, meint der Arme, auch das Lebenswort Christi und der Apostel sei so eine Reform gewesen, stellt er als Glaubensrichtschnur die angeblich vergessene Lehre derselben auf, bezeichnet er die (von ihm ausgelegte) Schrift als die „Quelle der Wahrheit“ u. s. w. Watterich sagt vom glänzenden katholischen „Kirchencereoniell“: „Man kann für Geld Alles haben und ohne Geld nichts.“ Von Meister Watterich dagegen, meint das hiesige „Volksblatt“, kann man für alles Geld nichts haben.

— Es trage wieder in einem altkatholischen Basler-„Hafen“, wie früher in einem altkatholischen Berner-Kirchengerdäch. Warten wir, bis es Stücke gibt.

Baselland. Der evangelisch-reformirte Pfarrconvent von Baselland richtet ein Schreiben an das reformirte Volk von Baselland, worin er die Hoffnung und Erwartung ausspricht, daß die Brautleute nach der bürgerlichen Trauung sich auch noch kirchlich einsegnen lassen werden. — Dieser Schritt ist sehr passend und wir wünschen ihm aufrichtig den besten Erfolg, vertrauen uns aber nicht, einen solchen zu versprechen. Was geschieht in Preußen seit der Einführung der Civilehe? Darüber gilt folgender Artikel des „Freiburger Kirchenblattes“ haarsträubende Notizen:

„Die statistischen Zahlen verkünden uns, daß ein ganzes Geschlecht von Heiden in Deutschland erwache. Allerdings ist es nicht so sehr die katholische als vielmehr die protestantische Kirche, welche darunter leidet. In der Kirchengemeinde Breslau wurden in einer Kirche nur vier Fünftel der Kinder zur Taufe gebracht und ließ lediglich die Hälfte der Brautleute sich trauen. In der Pfarrei St. Elisabeth betrug die Zahl der nicht getauften Kinder ein volles Drittel, weitaus die Hälfte der Ehen wurde nur civiliter eingegangen; Dreiviertel der Leichenbegängnisse erfolgten ohne geistliche Mitwirkung. Aehnlich steht es in den übrigen Pfar-

reien. Das sind gewiß traurige Zustände!“

Bischof St. Gallen.

Appenzell A. Rh. Ueber die dortige Verfassungsrevision lesen wir: „Beim Kirchenwesen war man allseitig darüber einig, daß die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften das Recht haben sollen, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, daß dieselben aber auch in dieser Beziehung der Oberaufsicht des Staates unterstellt sein sollen. Dagegen wurden zu Gunsten der bisherigen Kirchengemeinden noch ganz besondere Bestimmungen aufgestellt und so abermals eine Art Landeskirche konstituir.“

Die sind 100%o gescheider als die Verfassungsräthe von Solothurn.

Bischof Chur.

Nidwalden. Der „Bund“ macht dem dießjährigen Nidwaldnerkalender das Vergnügen, ihn durch eine lange Reihe von Auszügen bekannt zu machen. Mehr als ein Leser des „Bundes“, welcher auf diese Weise einige Kenntniß von den X Geboten des neugebackenen religionslosen Staates* erhält, dürfte sich veranlaßt finden, das Ganze zu lesen und wenn er das Ganze liest und unparteiisch prüft, so wird er finden, daß der Verfasser den Nagel auf den Kopf getroffen hat.*)

Bischof Lausanne.

Neuchâtel. Zwischen der römisch-katholischen Geistlichkeit des Kantons Neuchâtel und dem Staatsrath ist ein wichtiger Konflikt entstanden. Veranlassung gab die Wahl des altkatholischen Pastors Marschal, welche durchgeführt werden will, obgleich derselbe nicht auf dem bischöflichen Dreier-Vorschlag stand, an welchen die Wähler nach katholischer Ansicht laut Gesetz gebunden sind. Der Streit handelt sich also um die Tragweite des neuen Neuchâtel-Staatsgesetzes und zur richtigen Orientirung theilen wir hier die Protestation des Klerus in getreuer Uebersetzung mit:

„Ihr Beschluß vom 3. September 1875, durch welchen die Wahl des Hrn. Marschal zum Pfarrer von Neuchâtel genehmigt wird, enthält unter Nr. 3 folgendes Motiv:

„Der katholische Klerus des Kantons kann

*) Wie wir vernehmen, war die ganze Auflage des Nidwaldner Kalenders in wenigen Tagen ausverkauft und Hr. von Matt wird also dafür sorgen müssen, daß er in Folge dieser Bundes-Empfehlung wieder Exemplare liefern kann.

„über die Tragweite des neuen Gesetzes, so weit es den katholischen Kultus betrifft, sich keine Illusionen machen. Derselbe hat ja schon in seiner Petition an den Großen Rath dem damals projektierten Gesetze vorgeworfen, daß dasselbe einen Angriff auf den katholischen Kultus bilde, indem es die Wahl und Wiederwahl des Klerus durch das Volk allein anordne, die Pfarreien umschreibe und bestimme ohne Vereinbarung mit dem Bischofsanbischhof, die Abberufung der Pfarrer und Vikare dem Staatsrath anheimgebe, ohne die Garantien, welche das kanonische Recht für einen so wichtigen Akt vorschreibt, indem es die hierarchische Unterordnung des katol. Priesters gegen die Oben unterbriche und den Beitrag, welcher die Beziehungen der katol. Kirche zur Regierung regelt, ohne vorherige Vereinbarung einseitig aufhebe.“

Als Unterzeichner des zitierten Aktenstückes können wir unser fremden darüber nicht verhehlen, daß unseren Worten eine solche Deutung gegeben wird, und wir halten uns verpflichtet, gegen die im Erlaße gezeigten Konsequenzen zu protestiren.

Wir hatten allerdings in unserer Petition (vom 17. März 1875) Verletzungen unserer kirchlichen Verfassung bezeichnet, wie sie das damals projektierte Gesetz enthält und die Jeder in demselben finden mußte. Davon aber, daß Pfarrer ohne bischöfliche Präsentation gewählt werden könnten, wie es der Staatsrath jetzt behauptet, haben wir nicht gesprochen und man konnte damals dieß auch nicht voraussehen. Wir haben in unserer Petition kein Wort von einer solchen Schlußfolgerung gesagt, weder direkt noch indirekt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in unsern und aller Augen das Gesetz eine solche Auslegung nicht zuließe. Der natürliche Sinn des Textes, Titel und Eintheilung der Kapitel, die Beziehung der Art. 9 und 21 aufeinander, sowie verschiedene Stellen des Berichtes zwangen jeden Unbefangenen zu dem Schluß, daß sich in den katholischen Gemeinden die Stimmabgabe der Wähler auf die Kandidaten beschränke, welche durch den Bischof vorgeschlagen und vom Staatsrath genehmigt sind. Das war so klar, daß derjenige, welcher hierin einen Zweifel ausgesprochen, sich den Vorwurf hätte zuziehen müssen, die Loyalität der Behörden der Republik zu verächtigen.

„Das war die allgemeine Ansicht. Um uns auf ein offizielles Aktenstück zu berufen, zitierten wir hiemit eine Stelle aus der Vorstellung der Synode der Neuchâtelischen protestantischen Kirche:

„Wir können uns nicht enthalten, auf die

„Ungleichheit hinzuweisen, die das Geseßsprojekt gegenüber dem protestantischen und katholischen Kultus enthält, eine Ungleichheit nämlich in Bezug auf die Ernennung der Kandidaten für eine kirchliche Stelle, denn die katholischen Wähler können nur eine Auswahl unter den drei vom Bischofe vorgeschlagenen Kandidaten treffen, und ferner eine Ungleichheit in Bezug auf die mit der geistigen Leitung der Kirche beauftragte Auktorität, denn dem protestantischen Kultus verleiht in Wirklichkeit seine Synode, da deren Lehrentscheidungen keine Bedeutung mehr haben, während der katholische Kultus seine geistliche „Auktorität“ unverändert beibehält.“

Die durch das Vorschlagsrecht des Bischofs uns gegebene Garantie ist durch das Geseß sanktionirt. Dasselbe bestimmt nun den Wahlmodus und diesen haben wir bei der Abstimmlung befolgt. Wenn wir voraus gesehen hätten, daß Artikel 21 nur eine Lockspise sei und man ihn nächstens abrogiren werde, so hätten wir wahrscheinlich die Verwerfung durch das Volk bewirkt. Mit Art. 21 bleiben wir Katholiken; seine Aufhebung zwingt den Katholizismus zum Protestantismus, wie mit Recht der Bericht bemerkt (S. 41):

„Wir protestiren endlich gegen die dritte Erwägung des Beschlusses vom 3. Sept. 1875, der uns Gedanken aufblühet, die wir niemals ausgesprochen und können uns nicht enthalten, zu bemerken, daß der Beschluß des Staatsrathes geeignet ist, bei den Katholiken das Vertrauen abzuschwächen, welches sie auf den Schutz des Geseßs und die Garantie der Rechte ihres Gewissens setzen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Bischof Genf.

Genf. Das altkatholische Staatspastorenthum hat in Genf entschiedenes Mißgeschick:

1) Loyson, der den Reigen eröffnete, hat denselben zuerst verlassen, indem er erklärte: „Das altkatholische Vorgehen in Genf sei weder katholisch in Bezug auf die Religion noch liberal in Bezug auf die Politik.“

2) „Daily“ verließ Genf, indem er den Loyson und den altkatholischen Oberkirchenrath excommunicirte.

3) Marchal hat ebenfalls den Staub von seinen Schuhen geschüttelt, indem er sich über die Leere seiner Kirche und den Atheismus seiner Pfarrkinder beschwerte.

4) Jetzt geht Pelissier, weil er das Klima in Genf für seine Gesundheit schädlich findet.

Darf man hier sagen: Vivat sequens!

Die „Damen der Wohlthätigkeit“ haben ihre Winterarbeiten wieder begonnen. Die Bedürfnisse sind um so größer, da die Cultur=Tyrannei die Barmherzigen Schwestern erlitt hat. Bereits haben sich 85 Familien um Unterstützung ansprechen lassen. Da das intolerante Genf keine katholischen Ordensschwestern mehr duldet, so werden nun die weltlichen Frauen und Jungfrauen der Stadt Genf in ihre Fußstapfen treten. Wir wünschen, daß Genf statt einige Duzend Barmherzige Schwestern in Didenstracht, nun einige Hundert Barmherzige Frauen in weltlichen Kleidern erhalten möge. So verlangt es die christliche Wiedervergeltung!

Die Folgen des Kulturkampfes à la Carteret treten für Genf diesen Winter in materieller Beziehung spürbarer als je hervor. Die Fremden-Colonie ist äußerst schwach; die Hotel- und Villenbesitzer jammern über leere Räume, die Fabrikation und der Handel stocken und die Arbeiter beginnen wirsch zu werden. Bereits spricht man von der Nothwendigkeit, der Arbeiterbevölkerung auf Staatskosten Beschäftigung zu verschaffen!

Das protestantische Confessorium beschwert sich über die mehrende Abnahme des Kirchenbesuches und die zunehmende Unsitlichkeit. Warum haben die Protestanten mitgewirkt, den Römisch Katholischen, welche die Kirchen besuchen wollen, die Gotteshäuser zu entziehen? Die Strafe bleibt nicht aus für solche Mitwirkung.

In der ersten Sitzung des neugewählten Staatsrathes hat Hr. Carteret wieder einen Prolog zum Trauerspiel gehalten, das in den nächsten 2 Jahren in Genf aufgeführt werden soll. Derselbe hat bekanntlich die Gewohnheit alle 2 Jahre eine solche „vielsagende“ Programm-Rede von sich zu geben. So sprach er schon in der Sitzung vom 21. Oktober 1871 — also vor jedem Konflikt mit Mgr. Mermillod —: „Was wir wollen, ist, daß die Kirche leer von dannen gehe, mit dem Bettelstabe (s'en aille avec rien, avec la besace et le baton). Im Jahr 1873: „Es gibt viele Schwierigkeiten zu überwinden, aber in Kurzem werden wir dazu kommen, das neue Regime über den ganzen Kan-

ton auszubreiten.“ Jetzt — 1875 — verkündet derselbe Carteret als sein Programm: „die Vernichtung der Gemeindefreiheit und der richterlichen Unabhängigkeit zur vollständigen Ausrottung des Katholizismus.“

Wir nehmen Notiz hievon und werden gelegentlich daran erinnern.

Personal-Chronik.

Margau. Der h. Regierungsrath hat den Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Weisenbach in Baden auf dessen Resignation hin die Entlassung ertheilt unter Verdankung seiner langjährigen treuen Amtsbewaltung und vielseitigen Verdienste. Die erledigte Pfarrstelle ist zur Bewerbung ausgeschrieben mit Anmeldungsstermin bis zum 23. Dezember.

Die Pfarrgemeinde Rohrdorf hat am 28. Sept. den Hochw. Hrn. J. B. Truttman in Allenwinden mit großer Mehrheit als Kaplan von Rohrdorf gewählt.

St. Gallen. Der Hochw. Hr. P. Galus Wisman, Frühmesser in Mülerswil, ist den 30. Nov. gottselig im Herrn gestorben.

Wallis. Hochw. Abbe Bequer, Vikar in Leuf, ist im Alter von 70 Jahren gestorben und Hochw. Hr. Pfarrer Hiltet zu Rende z im 58.

Vom Büchertische.

Der katholische Gottesdienst und das katholische Kirchenjahr, für höhere Volksschulen, dargestellt und erklärt von K. Fischer, Direktor und Religionslehrer zc. 2te Aufl. Luzern, bei C. J. Brel, 1876. — Ohne Vorrede und Register, 106 Seiten.

Bei Hrn. Fischers „Kirchengeschichte“ für Schulen haben wir regenierend manche Stelle gerügt, und unsere Empfehlung des Büchleins nur bedingt ausgesprochen, nämlich sofern ein ächt katholischer Lehrer desselben als Lehrmittel sich bedient.

Herr Fischer hat nun gleichzeitig mit seiner „Kirchengeschichte“ auch sein Lehrbüchlein über „katholischen Gottesdienst und katholisches Kirchenjahr“ in zweiter Auflage erscheinen lassen. Diese zweite Auflage scheint nur ein Neudruck der ersten zu sein.*) Allein wenigstens besagt der Titel kein „verbessert“ noch „vermehrt.“ Der Verfasser muß das Bedürfnis hiezu nicht empfunden haben.

So ganz dieser Ansicht könnten wir nun doch nicht sein. Indessen darf gesagt werden,

*) Immerhin könnten wir aus Mangel an Zeit einen Vergleich selbst nicht anstellen.

daß die zu wünschenden Berichtigungen, Ergänzungen*) und Aenderungen, nur Geringeres betreffen. In der Hauptsache stellt sich der gesammte Inhalt annehmbar, korrekt und lehrreich dar.

Wir müssen uns aber fragen: Was soll dieß Büchlein „für die höhern Volksschulen?“ Und dünkt, der Verfasser hege die Ansicht, dasselbe könne als Lehrmittel gebraucht werden, um an diesen Schulen die Stunden des Religionsunterrichts auszufüllen — statt des Katechismus.

Solchem Ansinnen müßten wir ernst und entschieden entgegen treten. Bei der geringen Stundenzahl, welche heutzutage dem Religionsunterrichte eingeräumt wird, ist doch eine gründliche Erklärung, Begründung und Memorisation der katholischen Religionslehre dermaßen vorwiegend, daß es uns als wahrhaft unverantwortlich erschiene, den Kindern, statt sie fest in den Offenbarungslehren, in den Dogmen, in der Erkenntnis ihrer Kirche zu fundamentiren, diese schwindenden Minuten mit Erläuterungen über Patene und Manipel, Introitus und Postcommunio, Altarweihe und Leichensegnung, und über die Bedeutung aller einzelnen Feste des Kirchenjahres hinschwinden zu machen.

Wir halten absolut den Grundtag fest, der Seelsorger oder Katechist solle den Katechismus durch alle Stufen der Volksschule, selbst die Sekundar- oder Bezirksschule begriffen, beibehalten und fruchtbar machen. Ja, erst recht in den höhern Volksschulen vermäg er aus dem Katechismus den Geist hervortreten zu lassen, ihm Fleisch und Blut zu geben und so den Glauben in den Zöglingen zur lebendigen Ueberzeugung zu bringen.

Dagegen wird und muß alle Detailkenntnis der kirchlichen Liturgie wie Nebelwolken verwehen, wenn eben das eigentliche Glaubensfundament fehlt oder ungenügend ist.

Deßhalb möchten wir absolut auf dem Titel die Worte: „für höhere Volksschulen“ streichen und dem Büchlein den Charakter eines „Lehrmittels“ oder „Schulbuches“ bestreiten. Wohl aber nehmen wir dann keinen Anstand, es als Haus-Lektüre zu em-

*) Namentlich wäre ein Abschnitt über die Bischofsweihe als Vollendung des Sakramentes der Priesterweihe am Plage.

pflegen, und würden darum auf dem Titel die Angabe gerechtfertigt finden: „Eine freundliche Mitgabe an Erst-Kommunikanten wie auch an die reifere Christenlehrenden.“ — Für diesen Zweck erklären wir das Büchlein wirklich empfehlenswert, und bedeauern, nur hinzuzufügen zu müssen, daß wir keinem Knaben oder Mädchen diese Mitgabe, oder auch die „Kirchengeschichte“ in die Hand geben könnten, ohne die Versicherung zu haben, einzuwirken den Verfasser auf dem Titel zu streichen — donec corrigatur. Hoffentlich geschieht's bis zum Zeitpunkt einer dritten Auflage.

Kalender-Schau 1876.

13) Der **Juger Kalender** bringt interessante Geschichten und Erinnerungen, namentlich auch aus dem schönen Jugarland und ist mit einem vaterländischen Geiste und großen Fleiße geschrieben. Beispielsweise führen wir an: Schilderung der Pfarrkirche in Baar Anno 1633. Wallfahrt nach Lourdes. Hageloffiziarung und des beliebten Volkschriftstellers „Hr. Herzogs von Salzwil“ Reise nach Freiburg im Breisgau etc.

Inländische Mission.

- I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge:
 - Von der Lit. Sparbank in Luzern laut Beschluß der General-Versammlung Fr. 50. —
 - Durch Hochw. H. Kaplan Krauer in Blatten von Ungenannt „ 5. —
 - Vom Gm. Landkapitel St. und Freigau „ 50. —
 - Aus der Gemeinde Gscholzmatt „ 50. —
 - Kirchenopfer aus der Pfarrei Neuentkirch „ 90. 30
 - Kirchenopfer aus der Pfarrei Nömerschwil „ 38. —
 - Aus der Pfarrei Rapperschwil „ 65. —
- Fr. 318. 30
- Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Verein
Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereinen:
Hergiswil Fr. 13. 50. Luthern 28. 50.
Olten 26. 60

Diejenigen Sektionen, die ihre Jahresbeiträge pro 1874 noch nicht eingezahlt haben, werden ersucht, solche vor Ende Dezember an den Central-Cassier, Pfeiffer-Elmiger in Luzern zu senden.

Für die verfolgte Geistesfreiheit.

Aus der Pfarrei Neuentkirch von M. B. Fr. 10. —

Für Peterspfennig

Aus der Pfarrei Neuentkirch von M. B. Fr. 5. —

Briefkasten. Wir danken Einkündigungen nach S. in W., J. in F., R. in L. und werden sie baldigst verwerthen.

Verlag von Gebr. C. & N. Benziger
in Günsledern. (Schweiz.)



Alte und Neue Welt.

Illustrirtes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Näherlich 16 Hefte mit Umschlag von 52 Seiten. Lert mit vielen Illustrationen. Außerdem in 8 Hefte je 1 besonderes schönes Einschalt-Bild auf Tonpapier. Preis per Heft: 40 Pfg. oder 50 Cts. per Jahrgang: 6 Mark 40 Pfg. oder 8 Fr.

Ausgabe in 48 Wochen-Nummern per Quartal 1 Mark 60 Pfg. oder 2 Fr.

Dazu eine prachtvolle Oel-farbende-Prämie „Nach der Christbeseeerung“ 45 Centimeter hoch und 34 Centimeter breit, gegen Nachzahlung von nur 1 Mark 20 Pfg. oder 1 Fr. 50 Cents.

Zu beziehen durch
B. Schwendimann in Solothurn.

Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verhärtungen,

seit kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. — Taufenechte ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

15 **Balth. Amshalden**, Sarnen, Schwaben.

Vorrätzig bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn:

Pfarrbücher

in 3 Sorten (Geburts-, Ehe- und Sterberegister).

Allfälligen Bedarf bitte wo möglich **umgehend** aufzugeben, damit die Versendung rechtzeitig geschehen kann.

Der Preis des Buches (25 Bogen) ist Fr. 2. 50.

Allfällige Einbände werden je nach Bestellung **billigst** besorgt.

Der Deutlichkeit halber bitten wir bei Bestellung die nöthige Anzahl Bogen von jedem der drei Formulare anzugeben; ebenso ob die drei Formulare in **einem** Band, oder gesondert gebunden werden müssen.

Musterbogen werden auf Verlangen gerne zur Einsicht versandt.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. **B. Jeker-Stehli** sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten **Neßgewändern, Stolen, Chormänteln, Fahn'n, Belum, Chorhemdern, Alben, Röden und Krügen für Ministranten, Neßgürtel** etc., unverarbeiteten **Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren** jeder Art. Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfäßern, Neßkännchen und viele andere Artikel. **Prompte** Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung, **Herabgesetzte** Preise. Bedeutender Rabatt bei größeren Ankäufen. Es empfiehlt sich **bestens**

43 **B. Benzinger-Jeker**, Marktgasse, 44, Bern.

Sieben ist erschienen:

Viktor Tiffot, Reise in das Milliardenreich.

Autorisirte deutsche Ausgabe. Preis Fr. 3. 75.

Die „N. Augab. Ztg.“ schreibt darüber:

„Paris, den 24. Juni. „Voyage au pays des milliards“ ist der Titel eines sieben bei Dentu erschienenen Buches, an welchem sich in diesem Augenblicke alle Pariser Blätter delectiren; vom „provisoirischen „Constitutionnel“ bis zum leichtfertigen „Figaro“, vom „klerikalen „Monde“ bis zum atheistischen „Mappel“ findet ein jedes darin einen für seine Leser mundgerechten Abschnitt. In der That hat der Verfasser, Herr Viktor Tiffot, von einer kurzen Reise durch Süd- und Mittel-Deutschland und von einem stüchtigen Aufenthalt in Berlin ein wahres Compendium alles Schlimmen zurückgebracht, was man Deutschland in politischer, wirtschaftlicher und namentlich sozialer Hinsicht mit Recht oder Unrecht nachsagen kann. Es ist ein unläugbar sehr unterhaltendes Pamphlet, auf fleißigen Studien beruhend als die bisherigen französischen Arbeiten dieser Art.“

Von der **französischen Ausgabe** wurden seit Juni d. J. elf starke Auflagen, zum Theil sogar selbst in Deutschland, ungeachtet der wüthenden Angriffe der sog. Reptilienpresse und sogar eines Verbotes in Elsaß-Lothringen abgesetzt.

Der Redaktor des „Beobachters“ in Stuttgart wird wegen Abdruck einiger Seiten dieses Buches auf Requisition des Herrn v. Bismark gerichtlich verfolgt.

Vorrätzig in allen Buchhandlungen.

Heinrich Körber,
Buchdruckerei in Bern.

Große Auswahl

gebundener **Gebetbücher**, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.